

An den Landrat

---

Glarus, 4. Januar 2011

**Interpellation Grüne Fraktion, "Einbezug der Bevölkerung bei der Stellungnahme des Kantons zu den Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke"**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Am 13. November 2010 reichte die Landratsfraktion der Grünen die Interpellation "Einbezug der Bevölkerung bei der Stellungnahme des Kantons zu den Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke" ein (s. Beilage).

**2. Beantwortung**

Am 9. Juni 2008 bzw. am 4. Dezember 2008 reichten die Kernkraftwerk Niederramt AG bzw. die Ersatzkraftwerk Beznau AG und die Ersatz Kernkraftwerk Mühleberg AG Rahmenbewilligungsgesuche für neue Kernkraftwerke ein. Sie wollen die bestehenden Anlagen nach einer kurzen Phase des Parallelbetriebs durch je einen Neubau in unmittelbarer Umgebung ersetzen. Es handelt sich um Leichtwasserreaktoren, die mit Hybridkühltürmen betrieben werden sollen. Am 30. Oktober 2009 gingen die vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) geforderten überarbeiteten Gesuchsunterlagen ein. Das ENSI veröffentlichte am 15. November 2010 die Beurteilung der drei Gesuche. Darin bezeichnet es alle drei Standorte mit gewissen Auflagen als geeignet.

Gemäss Kernenergiegesetz (KEG) werden nach den Stellungnahmen des ENSI und der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit alle Kantone zu einer Stellungnahme eingeladen (Art. 43 KEG). Anschliessend findet während drei Monaten eine öffentliche Auflage statt (Art. 45 KEG). Standortkantone und unmittelbare Nachbarkantone werden anschliessend nochmals angehört und wirken also an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheids mit (Art. 44 KEG), den der Bundesrat der Bundesversammlung vorzulegen hat, und deren Beschluss schliesslich dem fakultativen Referendum untersteht.

*Zu Frage 1.* – Grundsätzlich pflegt der Regierungsrat die Beziehungen zum Bund und vertritt den Kanton nach innen und nach aussen (Art. 94 KV). Gemäss Kantonsverfassung (Art. 57 Abs. 1 Bst. d) hat auf kantonaler Ebene jeder Stimmberechtigte das Recht an der Urne über Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone abzustimmen. Auch das KEG (Art. 44) gibt die Beteiligung des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone vor. Eine Urnenabstimmung erfolgt somit nur bei Betroffenheit durch unmittelbare Nähe zum geplanten Kernkraftwerk.

Die Gesuche betreffen die Kantone Solothurn, Bern und Aargau, von denen keiner an den Kanton Glarus grenzt. Deshalb ist der Ausnahmefall einer Urnenabstimmung nicht gegeben; ohne besondere Nähe wäre eine Urnenabstimmung unverhältnismässig. Es stehen zudem technische Aspekte im Vordergrund, welche von den Fachbehörden zu beurteilen sind. Das Stimmvolk kann allenfalls im Rahmen eines fakultativen Referendums im Jahre 2013 zur Frage neuer Kernkraftwerke Stellung nehmen.

*Zu Frage 2.* – Bezüglich der Stellungnahme des Kantons wurden die Gemeinden und die Parteien anfangs Dezember 2010 eingeladen, sich zuhause des Departements Bau und Umwelt zu äussern. Die verschiedenen politischen Ansichten werden somit bekannt sein und, soweit für die Stellungnahme relevant, berücksichtigt.

*Zu Frage 3.* – Stellungnahme ist, wie erwähnt, Aufgabe der Exekutive. Für ihre Beratung und Beschlussfassung im Landrat fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Ausnahme (Urnenabstimmung) ist klar geregelt und kommt nicht zur Anwendung. Die Parteien wurden zur kantons-internen Vernehmlassung eingeladen, was den Einbezug der politischen Meinungsvielfalt sichert. Es besteht keine Möglichkeit, den Landrat in die Vernehmlassung einzubeziehen ohne damit ein Präjudiz zu schaffen.

*Zu Frage 4.* – Während dreier Monate sind Gesuch, Stellungnahmen und Gutachten öffentlich aufzulegen (Art. 45 KEG). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Bundesamt schriftlich und begründet Einwendungen gegen die Erteilung der Rahmenbewilligung erheben (Art. 46 KEG). Die Bevölkerung kann sich somit einbringen und bei einem allfälligen fakultativen Referendum (Art. 48 KEG) Stellung nehmen. Es sind keine zusätzlichen Instrumente der Information und Mitsprache einzuführen.

*Zu Frage 5.* – Die Stellungnahme ist von den in der zweiten Hälfte Februar eintreffenden Mitberichten von Gemeinden und Parteien abhängig. Da diese Frist noch läuft, ist keine inhaltliche Aussage zur Stellungnahme machbar.

*Zu Frage 6.* – Der Kanton ist an der Axpo AG beteiligt, welche die Kernkraftwerke Beznau besitzt und an den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt beteiligt ist. Diese Kernkraftwerke werden solange betrieben, wie ihr Betrieb sicher und bewilligt ist.

Gemäss kantonalem Energiegesetz (Art. 1 Abs. 2 EnG) soll im Kanton Glarus die wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie gewährleistet, die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien gefördert werden: ein klares Bekenntnis zugunsten Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. – Die Antwort auf die Frage nach der Notwendigkeit von Kernkraftwerken ist sehr komplex. Die Zukunft der Kernkraft in der Schweiz hängt entscheidend von einem allfälligen Referendum zu den Rahmenbewilligungsentscheiden ab. Deshalb spricht sich der Regierungsrat nicht für den Verzicht auf Beteiligungen an Atomkraftwerken aus, zumal ein solcher einer angemessenen Grundlage bedürfte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*